



## **BERUFS AUSBILDUNGSVERTRAG**

im Ausbildungsberuf  
„Zahnmedizinische Fachangestellte“/„Zahnmedizinischer Fachangestellter“

Zwischen  – Ausbildender (m  w  d )

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte:

(Die Nummer ist achtstellig. Sie finden diese auf Ihren bisherigen Belegen, z.B. den Beitragsnachweisen oder Ausdrucken von SV-Meldungen oder erhalten sie online beim Betriebsnummernservice der Arbeitsagentur)

Name/Vorname:

Abrechnungs-Nr.:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ, Praxisort:

Verantwortlicher Ausbilder (m/w/d):

**und**  - Auszubildender (m  w  d )

Nachname:

Vorname:

Staatsangehörigkeit.:

Straße:

PLZ, Wohnort:

berufliche Vorbildung:

Schulabschluss:

geb. am:

Geburtsort:

gesetzlich vertreten durch: <sup>1</sup>

die Eltern

den Vater

die Mutter

einen Vormund

Name/Vorname der/des gesetzlichen Vertreters (m/w/d):

Straße:

PLZ, Wohnort:

Arbeitsamtsbezirk:

Berufsschule:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter“ nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung <sup>2</sup> geschlossen:

<sup>1</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

<sup>2</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16. März 2022.

## § 1 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsverordnung drei Jahre.<sup>3</sup>
- (2) Hierauf wird die Ausbildungszeit in der Zahnarztpraxis: (Name, Anschrift)

vom  bis  angerechnet.<sup>4</sup>

- (3) Die Berufsausbildung wird in  
Vollzeit                      Teilzeit    durchgeführt.
- (4) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am  und endet am

## § 2 Ärztliche Untersuchung

- (1) Die Ausbildung der/des Auszubildenden erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die/ Der Auszubildende erklärt sich bereit, sich von einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch nach den Grundsätzen G 42 (Tätigkeit mit Infektionsgefährdung) und G 24 (Hauterkrankung) vor Arbeitsantritt untersuchen zu lassen und auch die regelmäßigen Nachuntersuchungen durchführen zu lassen.
- (2) Mit der Ausbildung der/des jugendlichen Auszubildenden darf nur begonnen werden, wenn diese/dieser
  - a) innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
  - b) eine von diesem Arzt erstellte Bescheinigung der/dem Auszubildenden vorlegt.
- (3) Jede/Jeder Auszubildende ist verpflichtet, ihren/seinen Masernschutz der/dem Ausbilder(in) vor Ausbildungsbeginn in geeigneter Form (z. B. durch Vorlage eines Impfausweises oder ärztliches Zeugnis) nachzuweisen.

## § 3 Ausbildungs- und Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Wird die Abschlussprüfung vor Ablauf der unter § 1 Abs. 4 vereinbarten Ausbildungsdauer abgelegt, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tag des Bestehens der Prüfung.
- (3) Eine Kürzung der Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 1 BBiG erfolgt unter den in der Prüfungsordnung für die Durchführung der gestreckten Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „*Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter*“ festgelegten Voraussetzungen.
- (4) Findet der für die/den Auszubildende(n) nächstmögliche zweite Teil der gestreckten Abschlussprüfung erst nach Ablauf der unter § 1 Abs. 3 vorgesehenen Ausbildungsdauer statt, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zum Tage der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Vertragsparteien beantragen, diese Verlängerung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG durch die Eintragung zu genehmigen.
- (5) Besteht die/der Auszubildende die gestreckte Abschlussprüfung insgesamt nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.

## § 4 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet, vorbehaltlich einer anderen Regelung in § 7 Nr. 12, in der Praxis der/des Auszubildenden statt.

---

<sup>3</sup> Die jeweils geltende Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung findet keine Anwendung (siehe zur Ausbildungsdauer unter III.1. im „Merkblatt zur Einstellung von auszubildenden zu Zahnmedizinischen Fachangestellten“).

<sup>4</sup> Hier kann die bei einer oder einem anderen zahnärztlichen Auszubildenden im selben Ausbildungsberuf bereits absolvierte Ausbildungszeit angerechnet werden (siehe hierzu im Merkblatt unter III.2).

## § 5 Tägliche Beschäftigungszeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungsdauer beträgt  Stunden. <sup>5</sup>
- (2) Die/Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren. Der Urlaubsanspruch beträgt: <sup>6</sup>
- Arbeitstage im Jahre
- Arbeitstage im Jahre
- Arbeitstage im Jahre
- Arbeitstage im Jahre
- (3) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

## § 6 Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Die/Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich: <sup>7</sup>
- im 1. Ausbildungsjahr  €
- im 2. Ausbildungsjahr  €
- im 3. Ausbildungsjahr  €
- (2) Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,
- a) für die Zeit der Freistellung gem. § 7 Nr. 6 (Berufsschule) und § 7 Nr. 12 (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte) dieses Vertrages sowie gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme an Prüfungen und den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht,
  - b) gem. § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) für die ärztlichen Untersuchungen,
  - c) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
    - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
    - cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.
- (4) Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt und auf das dem Auszubildenden mitgeteilte Konto angewiesen.
- (5) Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsparteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

---

<sup>5</sup> Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die regelmäßig höchstzulässige tägliche Arbeitszeit bei unter 18 Jahre alten Personen 8 Stunden und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich (siehe hierzu III.3. im Merkblatt).

<sup>6</sup> Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes (siehe hierzu III.4. im Merkblatt).

<sup>7</sup> Die Ausbildungsvergütung hat gem. § 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz angemessen zu sein. (siehe hierzu im Merkblatt III.5).

- (6) Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gem. § 7 Nr. 6 dieses Vertrages, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so müssen der/dem Auszubildenden die anfallenden Kosten nach Vorlage der Belege in angemessenem Umfang erstattet werden.
- (7) Wird von der/dem Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so ist diese kostenlos zur Verfügung zu stellen (mindestens 2 Garnituren pro Jahr). Führt der/die Auszubildende Tätigkeiten durch, bei denen damit zu rechnen ist, dass die Kleidung durchnässt wird, ist flüssigkeitsdichte Schutzkleidung (z. B. Schutzschürzen) auf Kosten der/des Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Die Reinigung der Berufs- und Schutzkleidung geht zu Lasten der/des Auszubildenden.

## **§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich:

1. *Ausbildungsziel:*  
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach dem „Ausbildungsplan gem. § 5 der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mit den Bezirks Zahnärztekammern Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen“ so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann; die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem betrieblichen Ausbildungsplan, der Bestandteil dieses Berufsausbildungsvertrages ist.
2. *Ausbilder(in):*  
die/den Auszubildende(n) persönlich auszubilden oder eine(n) persönlich und fachlich geeignete(n) Ausbilder(in) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese(n) der/dem Auszubildenden und der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. *Ausbildungsverordnung:*  
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsverordnung auszuhändigen;
4. *Ausbildungsnachweis (Berichtsheft):*  
der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gestatten und durch ent-sprechende Abzeichnung regelmäßig (z. B. monatlich) zu überwachen;
5. *Ausbildungsmittel:*  
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel sowie die Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den Ausbildungsstätten und zum Ablegen der gestreckten Abschlussprüfung Teil I und Teil II erforderlich sind;
6. *Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:*  
die/den Auszubildende(n) zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben und nach Nr. 12 durchzuführen sind. Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden je 45 Minuten, einmal in der Woche, wird mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet. Ansonsten wird die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen auf die Beschäftigungszeit angerechnet. Für minderjährige Auszubildende sind die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte/Praxis und umgekehrt sind ebenfalls auf die Ausbildungszeit anzurechnen.
7. *Ausbildungsbezogene Tätigkeit:*  
der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. *Sorgepflicht:*

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. *Ärztliche Untersuchungen:*

Von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine ärztliche Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass die/der Auszubildende

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.

Unberührt hiervon bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche und volljährige Auszubildende gemäß §§ 4 und 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und die Verpflichtung der/des Auszubildenden, über Maßnahmen zur Immunisierung die/den Auszubildende(n) zu informieren;

Des Weiteren verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich vom Auszubildenden einen Nachweis des aktuellen Masernschutzes vorlegen zu lassen.

10. *Eintragungsantrag:*

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Bezirkszahnärztekammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Dem Antrag ist eine Fotokopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG beizufügen;

11. *Anmeldung zu Prüfungen:*

die/den Auszubildende(n) rechtzeitig zu den angesetzten Teilen I und II der gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und gemäß § 15 BBiG für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der gestreckten schriftlichen Abschlussprüfung (Teil I und Teil II) unmittelbar vorangeht, freizustellen.

12. *Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:* <sup>8</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 8**

**Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere:

1. *Lernziel:*

die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. *Berufsschulunterricht, Prüfungen, Zeugnisse, sonstige Maßnahmen:*

- a) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er gem. § 7 Nr. 6 und 12 freigestellt wird;
- b) auf Verlangen der/des Auszubildenden die in der Berufsschule geschriebenen Klassenarbeiten, erteilten Zeugnisse und sonstige Prüfungsnachweise vorzulegen;

<sup>8</sup> Der Ausschuss für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat die Empfehlung ausgesprochen, Auszubildende, die in rein kieferorthopädisch sowie in rein chirurgisch tätigen Praxen ihre Ausbildung absolvieren, für die Dauer von 3 Monaten – verteilt auf die gesamte Ausbildungszeit – in eine allgemein-zahnärztliche Ausbildungspraxis zu entsenden.  
In Ziff. 12 ist eine entsprechende Ausbildungsmaßnahme einzutragen.

3. *Ausbildungsnachweis (Berichtsheft):*  
den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig (z. B. monatlich) der/dem Ausbildenden zur Abzeichnung vorzulegen;
4. *Weisungsgebundenheit:*  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
5. *Praxisordnung:*  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften;
6. *Sorgfaltspflicht:*  
Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
7. *Schweigepflicht:*  
über alle aus der Praxis bekannt gewordenen Umstände und Ereignisse gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren. Die/Der Auszubildende ist von der/dem Ausbildenden diesbezüglich eingehend zu belehren. Die/Der Auszubildende ist auch darüber zu belehren, dass ein Bruch der Verschwiegenheitsverpflichtung, und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nicht nur eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten darstellt, sondern auch strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 203 StGB);
8. *Benachrichtigung:*  
bei Fernbleiben von der praxisbezogenen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen; der/die Ausbilder(in) ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
9. *Ärztliche Untersuchungen:*  
soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gem. § 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
  - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
 und die Bescheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden unaufgefordert vorzulegen;  
  
Die/Der Auszubildende ist zudem verpflichtet, die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche und volljährige Auszubildende gemäß §§ 4 und 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durchführen zu lassen.  
  
Jeder Auszubildende ist verpflichtet, ihre/seine Masernschutz der/dem Ausbilder(in) vor Ausbildungsbeginn in geeigneter Form (z. B. durch Vorlage eines Impfausweises oder ärztliches Zeugnis) nachzuweisen.
10. *Gestreckte Abschlussprüfung (Teil I und Teil II):*  
sich der gestreckten Abschlussprüfung Teil I und Teil II zu unterziehen.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Gegenseitige Schadensersatzansprüche aufgrund der Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses während der Probezeit sind ausgeschlossen.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Fall des Absatzes 2 unter Angaben der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 12 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere Vertragspartner den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer Kündigung nach Absatz 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung wegen Praxisaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit und der Bezirkszahnärztekammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.
- (7) Die vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der zuständigen Bezirkszahnärztekammer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 10 Anschließendes Arbeitsverhältnis**

Das Berufsausbildungsverhältnis kann in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergeführt werden, wenn dies innerhalb der letzten 6 Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses vereinbart oder das Arbeitsverhältnis stillschweigend von beiden Vertragsparteien aufgenommen wird. Wird die/der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

#### **§ 11 Zeugnis**

- (1) Bewahrt die/der Auszubildende mit Einverständnis der/des Auszubildenden Kopien der gem. § 8 Abs. 2 b) vorgelegten Unterlagen auf, so ist sie/er verpflichtet, die Kopien nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zu vernichten.
- (2) Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterzeichnen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung und Leistung.

#### **§ 12 Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss der Bezirkszahnärztekammer anzurufen; dabei gilt die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses für Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

#### **§ 13 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**§ 14  
Nebenabreden**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen dieses Paragraphen getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung (bei Minderjährigen vierfach) ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden.

, den

:

(Zahnärztin/Zahnarzt)

:

(Praxisstempel, Unterschrift)

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

**Gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden:**

Vater:

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

Mutter:

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

Vormund:

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

---

**Die nachfolgenden Felder werden von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer ausgefüllt:**

**Vorstehender Berufsausbildungsvertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse am:  unter der Nr.:  eingetragen worden.**

**Vorgemerkt für Teil I der gestreckten Abschlussprüfung**

**Sommer**

**Winter**

**Vorgemerkt für Teil II der gestreckten Abschlussprüfung**

**Sommer**

**Winter**

(Siegel)

**Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Bezirkszahnärztekammer**



## Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik (in Ergänzung zum Ausbildungsvertrag)

Name der/des Auszubildenden:

Name Zahnärztin/Zahnarzt:

geb.

1. Hat die/der Auszubildende bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen wenn er die Ausbildung beginnt? (Mehrfachnennungen möglich)

### *Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung*

**ja**      **nein**

- |                                                                                                                               |                          |                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer [Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ), Betriebspraktika] | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss                                                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

### *Berufsvorbildung*

- |                                                                                                                                  |                          |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| f) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)                                                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag ( <b>nicht</b> erfolgreich beendet)                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Schulische Berufsausbildung <b>mit</b> voll qualifizierendem Berufsabschluss (Bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) Schulische Berufsausbildung <b>ohne</b> voll qualifizierenden Berufsabschluss                                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j) Studium erfolgreich beendet                                                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k) Studium <b>nicht</b> erfolgreich beendet                                                                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

2. Wird dieses Ausbildungsverhältnis *überwiegend* öffentlich gefördert?  
(d. h. zu mehr als 50 %)

**Falls ja**, bitte Art der Förderung angeben (Mehrfachnennungen möglich)

- |                                                                       |                          |                          |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Sonderprogramm des Bundes/Landes                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Bitte senden Sie diesen ausgefüllten Fragebogen zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag an Ihre zuständige Bezirkszahnärztekammer!**

## Erläuterungen zum „Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik“

Zu 1.:

Hier sollen nur solche **berufsvorbereitende** Qualifizierungen und *berufliche Grundbildungen* angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- a) Betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- c) und d) Schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
- e) - Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben wurde  
(Hauptschul- oder Realschulabschluss),  
oder  
- Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert wurde.

Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob sich die/der Auszubildende bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden hat.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die auch erfolgreich beendet wurden. Dies gilt auch dann, wenn nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
- g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die *nicht* erfolgreich beendet wurden (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn der jetzige Ausbildungsvertrag im selben Beruf abgeschlossen wird.
- h) Voll qualifizierende Berufsausbildungen, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber Universitäten oder Fachhochschulen) abgeschlossen wurden. Bei vorzeitigem Abbruch der schulischen Berufsausbildung ist dieses Feld nicht anzukreuzen.
- i) – k) selbsterklärend

Zu 2.:

Diese Frage betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z. B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Dies betrifft die Zahnarztpraxis nur dann, wenn das abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der *oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen* im ersten Jahr der Ausbildung *überwiegend* öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche Förderung *mehr als 50 %* der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).